

grenzt; der spezifische, oft als anstößig unbestimmt empfundene Charakter der Abendmahlslehre Melanchthons ließe sich danach unschwer aus der Konstellation der drei Faktoren verstehen, daß Melanchthon eine funktionale Lehre von der Gegenwart und Mitteilung Christi im Abendmahl vertritt, daß er als ihren Grund die allgemein bekannte rein biblische Lehre der Väter in Anspruch nimmt, und daß er schließlich diese Begründung zugleich als die streng zu wahrende Grenze aller Lehraussagen über das Abendmahl nicht bereit ist zu überschreiten.

Die drei letzten Beiträge des Bandes indizieren stellvertretend den weiten geographischen Wirkungsradius der Wittenberger Reformatoren: so behandelt *O. Bartel* (Warschau) den Einfluß, den „Luther und Melanchthon in Polen“ ausübten (S. 165-177), während *J. Solyom* (Budapest) nachdrücklich das Desiderat einer verstärkten „Melanchthonforschung in Ungarn“ anmeldet (S. 178-188) und *Th. G. Tappert* (Philadelphia) über die wechselvolle Geschichte informiert, die „Melanchthon in America“ von der ersten Hälfte des 19. bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts widerfahren ist (S. 179-198).

Wuppertal

Hans-Georg Geyer

Hellmut Lieberg: *Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon* (= Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 11). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1962. 394 S., kart. DM 28.-.

Die gegenwärtige Neubesinnung auf das Wesen des kirchlichen Amtes und der Ordination zeigt starke theologische Gegensätzlichkeiten, die sich auch auf die Beurteilung des von Luther vertretenen Standpunktes erstrecken. In die Diskussion einzugreifen durch eine Erhellung der reformatorischen Ausgangsposition bei Luther und Melanchthon, ist die Absicht des Verfassers der vorliegenden Arbeit, einer Erlanger theol. Dissertation. Ihr Sinn soll sich „nicht in einem historischen Interesse erschöpfen“ (15), vielmehr soll sie als Beitrag „zur allgemeinen theologischen Neuorientierung auf diesem Gebiet“ (14) verstanden werden. Diese, in der Einleitung geäußerte Absicht wird im Schlußwort näherhin damit erläutert, daß von der historischen Arbeit der systematischen Besinnung neue Impulse gegeben werden möchten (387). Das dürfte von dieser gründlichen Untersuchung in der Tat zu erwarten sein. Ein beachtenswerter Beitrag zur Reformationgeschichte ist jedenfalls das den Historiker interessierende Ergebnis.

Methodisch geht Verf. so vor, daß er die Positionen Luthers und Melanchthons in zwei Hauptteilen nacheinander darstellt. Beide Hauptteile werden jeweils mit einer „Grundlegung“ des Amtsbegriffs eingeleitet – bei Luther von der Rechtfertigung her, bei Melanchthon vom Evangelium und vom Kirchengedanken her – und dann mit sorgfältiger Auswertung der Schriften Luthers und Melanchthons entfaltet. Jeder Sinnabschnitt wird mit einer rekapitulierenden Zusammenfassung abgeschlossen. In einem Vergleich der Standpunkte beider Reformatoren wird am Schluß das Fazit gezogen.

Der Abschnitt über Luther dürfte mit erschöpfender Quellenbenutzung abgesichert sein. Verf. untersucht für die Beurteilung von Einzelfragen mit äußerster Exaktheit und zumeist in chronologischer Reihenfolge das Schrifttum Luthers. Er beschränkt sich nicht nur auf theologische Schriften, sondern zieht Luthers Briefe, Predigten und Tischreden heran, er prüft den Sprachgebrauch mancher Wendungen und stellt sich, wo nötig, auch der Echtheitsfrage der überlieferten Texte.

Im Abschnitt über Melanchthon wird die Stellungnahme zu den Fragen nach Amt und Ordination im wesentlichen mit den von Melanchthon verfaßten Bekenntnisschriften quellenmäßig begründet und mit Melanchthons übrigen Äußerungen kommentiert. Das ist ein methodisch nicht unbedenkliches Verfahren für die Beurteilung der Bekenntnisschriften. Ihnen kam von Anfang an Öffentlichkeitscharakter zu, was von Melanchthon wohl berücksichtigt worden ist. Die reichliche quellenmäßige Benutzung der Äußerungen des späten Melanchthon, insbesondere im Kapitel über Melanchthons Auffassung von der Ordination, führen jedenfalls auch zu einer gegründeten Darlegung der Positionen Melanchthons.

Neben der Quellenforschung steht eine kenntnisreiche Auswertung der bisher zum Thema erschienenen Literatur und eine jeweils auf die Quellen bezogene Auseinandersetzung mit den Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts, die den Verf. als Experten für die verhandelten Fragen ausweist.

Für das sachliche Ergebnis bildet im Blick auf *Luther* die Feststellung einer „Zweipoligkeit von Luthers Amtslehre“ (235) die Haupthese des Verf.s. Den einen Pol stellt die Begründung des Amtes aus dem allgemeinen Priestertum dar, den anderen der göttliche Charakter des Amtes.

Ausgehend von der Grundlegung des Amtsbegriffs Luthers in der Rechtfertigungslehre und in seiner antirömischen Polemik, erkennt Verf. die Lehre vom allgemeinen Priestertum als „die Basis für die konkrete Ausführung der gesamten Amtslehre bei Luther“ (39) an. Die traditionelle Delegationslehre bleibt also unbestritten; aber für sich allein bedeutet sie ihm nur eine einseitige und darum unvollständige Sicht der Amtslehre Luthers. Vollständig und allseitig wird diese erst durch die Berücksichtigung des anderen Pols, der nicht bei der Gemeinde zu suchen ist, sondern bei Christus und seinem stiftenden Willen. Daß die Begründung des Amtes „direkt von Christus her“ nicht nur nebenher auch vorliegt, sondern daß „bei Luther auf dieser Art der Begründung der stärkere Ton liegt“ (103), ist die mit besonderem Eifer vertretene und quellenmäßig erhärtete These des Verf.s. Man spürt, daß sein Herz bei der Konstatierung des göttlichen Charakters des Amtes durch Luther schlägt, so daß er von einer „Heilsinstitution des Amtes“ (108) reden kann; aber das hindert ihn nicht an der objektiven Würdigung beider Linien. Gerade darum ist es ihm möglich, auf Einseitigkeiten in der bisherigen Beurteilung hinzuweisen und auf Grund seiner Untersuchungsergebnisse Korrekturen anzubringen, die der systematischen Besinnung freilich neue Impulse zu geben geeignet sind: Während man im 19. Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen, allein in der Ableitung aus dem allgemeinen Priestertum Luthers Amtslehre gegründet sah und auch im 20. Jahrhundert den Gedanken des göttlichen Charakters des Amtes vielfach ignorierte (vgl. Exkurs S. 113–115), dürfte es durch diese Untersuchung gelungen sein, gegen die Verabsolutierung einer der beiden Gesichtspunkte die „Zweipoligkeit“ bei Luther erwiesen zu haben. Demnach sind zwei eigenständige Gedankenreihen bei Luther für die Begründung des Amtes zu konstatieren, die „miteinander verbunden und aufeinander bezogen“ (235) sind als „zwei Seiten ein und derselben Sache“, die „erst zusammengenommen Luthers Amtsbegriff ergeben“ (131).

Indem Verf. die von beiden Polen ausgehenden Linien von der Amtslehre zur Lehre von der Einsetzung ins Amt auszieht, ergibt sich: „Der Begründung des Amtes aus dem allgemeinen Priestertum . . . entspricht die Vokation durch die Gemeinde, der Begründung aus der Stiftung Christi die Ordination als Amtsübertragung durch bereits im Amt Stehende“ (235). Die Vokation durch die Gemeinde kann nach Luthers Meinung durch den Wahlakt einer Ortsgemeinde erfolgen oder durch übergeordnete Amtspersonen, unter denen in erster Linie die Bischöfe zu nennen sind. Verf. gelangt zu der Erkenntnis, daß Luther „eigentlich die bischöfliche Konstitution der Kirche und auch die bischöfliche Vokation der Pfarrer als das Legitime, Normale, am meisten Wünschenswerte beurteilt“ (156). Die christliche Obrigkeit wurde nur aus der Not heraus ins Spiel gebracht, die durch den praktischen Ausfall der bei der römischen Kirche verbliebenen Bischöfe entstanden war; aber die Obrigkeit „vertritt oder verkörpert dabei die christliche Gemeinde“ (161). Der zur Vokation gehörigen Feststellung der Eignung dient das Examen, durch das „die Anerkennung der Berufenen durch die anderen Diener am Wort als wesentliches Element der Berufung“ (164) erscheint.

Gültiger Abschluß des komplexen Vorganges der Vokation ist die Ordination als gottesdienstlicher Akt. In ausführlicher Auseinandersetzung mit G. Rietschel (174 ff.) gelingt Verf. der Nachweis, daß Luther die Ordination als gottesdienstliche Handlung von der Schrift her für notwendig erachtet hat (vgl. auch S. 229 ff.). Neben dem kurfürstlichen Erlaß vom 12. Mai 1535 wendet er sein Augenmerk besonders den Äußerungen des späten Luther zu und untersucht Luthers Ordinationsformular und den Wortlaut seiner Ordinationszeugnisse. Er erhebt aus ihnen den Befund: Die

Ordination ist öffentliche Bestätigung der Vokation, Einsetzung und Sendung ins Amt, sie ist Segnung zum Amt. Zum Vollzug der Ordination sieht Luther, abgesehen von Notfällen, die Träger des geistlichen Amtes, in geordneten und normalen Verhältnissen den Bischof, legitimiert. Zur Ordinationshandlung gehören Wort Gottes, Gebet und Handauflegung; der Handauflegung kommt neben der notariellen auch eine benediktionale Bedeutung zu.

„In *Melanchthons* Denken sind Evangelium und Sakramente unlöslich mit dem Amt verknüpft“ (257). Sein Amtsbegriff, der in der Heilsnotwendigkeit des Dienstes am Evangelium seine Grundlage hat, ist nach seinem Kirchenbegriff stark funktional bestimmt. Der späte Melanchthon rechnet nicht nur Wort und Sakrament, sondern auch das Amt zu den *notae ecclesiae*. Weil und soweit das Amt ein Amt der rechten Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist, bedeutet es sogar das entscheidende, die beiden anderen *notae* in sich zusammenfassende Kennzeichen der Kirche. Im Unterschied zu Luther hat Melanchthon eine Deduktion des Amtes aus dem allgemeinen Priestertum nicht gelehrt. Dagegen findet sich bei ihm betont die Auffassung vom göttlichen Ursprung des Amtes; „es gehört zu der von Gott gestifteten Wesenstruktur der Kirche, es ist *institutum Dei*“ (270) oder *instrumentum Dei*, so daß „das Amtshandeln als Gotteshandeln“ (289) verstanden werden muß. Mit dem Amtsauftrag ist eine Amtsgewalt gegeben, die sich auf das Gesamte des Kirchenregimentes erstreckt. Die *potestas ecclesiastica* ist „nach Gottes Willen Amtsgewalt“ (300), die außer im Notfall bei den Trägern des Pfarramtes konkret in Erscheinung tritt. In der Forderung des Gehorsams und der Ehrerbietung dem Amt und den Amtsträgern gegenüber findet die Amtsauctorität ihren praktischen Ausdruck. Eine Grenze ist dieser Forderung nur dort gesetzt, wo der Amtsträger in Irrlehre verfällt; denn es gibt keine Auctorität, die höher stünde als die des Wortes Gottes.

Die *vocatio* ist nach Melanchthon unbedingt *iure divino* erforderlich. Inhaberin des *ius vocationis* als eines bleibenden Grundrechtes ist die Kirche. Sie übt es nach altkirchlichem Vorbild aus durch ein „Zusammenwirken von Volk und Bischöfen, von Amt und Gemeinde“ (326), wobei die Gemeinde durch ihre *praecipua membra* vertreten wird. Sie „vollziehen die Wahl im Namen der ganzen Gemeinde und die *ministri* prüfen und bestätigen die Erwählten“ (327). Das Übergewicht liegt für Melanchthon deutlich beim Amt (vgl. die Interpretation des „*rite vocatus*“ von CA 14, S. 333 ff.). Die Ordination ist „die gottesdienstliche, unter Gebet geschehende, öffentliche Bezeugung und Bestätigung rechtmäßiger Vokation (und bestandenen Examens) durch die Amtsträger der Kirche vor der versammelten Gemeinde“ (342 f.) und sie ist die Amtsübertragung. Daß die Ordination unter normalen, geordneten Verhältnissen von den Bischöfen wahrzunehmen sei, erachtet Melanchthon als das Richtige und Gegebene (376). Im Notfall kann dafür auch die Pastorenordination eintreten, nicht aber eine Laienordination. Sichtbar kundgetan wird die Approbation der erfolgten Vokation durch den Ritus der Handauflegung, der von Melanchthon aber nicht nur *significativ*, sondern auch *exhibitiv* verstanden wird als „*effectiver* Benediktionsritus“ (355), ohne daß er ein *ius divinum* für diesen Ritus behauptet. Gewisse Unklarheiten in Melanchthons Lösung der Frage des *ius divinum* der Ordinationshandlung zeigen sich in seiner Stellungnahme zum *Frederschen* Ordinationsstreit (vgl. den Exkurs S. 360–370). Unter den anderen Streitfällen über die Ordinationsfrage, zu denen Äußerungen Melanchthons vorliegen (370 f.) hat Verf. den Ordinationsstreit übersehen, den Veit Dietrich 1543 in Nürnberg mit Osiander zu bestehen gehabt hat und für den ein ausführliches Gutachten Melanchthons vom 25. Oktober 1543 (CR 5, 209–212) vorliegt.

Dennoch und trotz der eingangs erwähnten methodischen Schwierigkeiten sei anerkannt: Die Position Melanchthons zur Frage „Amt und Ordination“ ist in der neueren Literatur an keiner Stelle so sorgfältig und gründlich untersucht und dargeboten worden wie hier.

Als kritische Anmerkung zur Arbeit im ganzen kann freilich die Verwunderung darüber nicht verschwiegen werden, wie Verf. an einigen wenigen Stellen die Positionen der beiden Reformatoren von der ihm selbst eigenen Auffassung aus beleuch-

ter. Er weiß, was ihm die Quellen bestätigt haben: „Luther kennt keinen character indelebilis als Fortdauer der durch die Ordination gegebenen Bestimmtheit der Person“ (227) und lehnt ihn als „Menschenerfindung“ (101) ab, zumal er letztlich nur der „Untermauerung des Meßopferpriestertums“ (227) dient. Welchen Sinn sollen im Zusammenhang dieser Feststellungen Spekulationen darüber haben, ob Luther über den character indelebilis „vielleicht“ anders geurteilt hätte, „wenn die Verquickung mit dem Opferpriestertum nicht vorgelegen hätte“ (228)? Eine unnötige Belastung der sonst so kenntnisreich und konsequent durchgeführten Untersuchung ist auch der Versuch, einen „Ansatzpunkt für die Lehre von einem evangelischen character indelebilis bei Luther“ (228 f.) in einer Äußerung aus der Genesisvorlesung zu suchen, von der nicht einmal feststeht, ob sie tatsächlich von Luther stammt! Auf der gleichen Linie liegt eine Kritik des Verf.s an Melanchthon, dem er es als „Mangel“ vorwirft, daß er nicht energischer die Errichtung eines evangelischen Bischofsamtes angestrebt hatte angesichts des Ausfalls der römischen Bischöfe (378, Anm. 195).

Ein Wunsch zum Schluß, der sich an den Verf. weniger als an den Verlag richtet: Solche wertvollen Arbeiten sollten nicht ohne ein Sachregister veröffentlicht werden, durch das der Reichtum der Untersuchungsergebnisse erst eigentlich erschlossen wird.

Erlangen

B. Klaus

Rolf Schäfer: *Christologie und Sittlichkeit in Melanchthons frühen Loci.* (= Beiträge zur historischen Theologie, 29). Tübingen (J. C. B. Mohr) 1961. VIII, 171 S., kart. DM 21.-

Als Zentrum des theologischen Aufrisses, den die *Loci communes* von 1521 enthalten, erkennt der Vf. den Gedanken der Gnade und des Gewissenstrostes, dem das Verständnis des Glaubens als Glaube an die Sündenvergebung aus reiner Barmherzigkeit korrespondiert. Die Konsequenz daraus müsse ein Hiatus zwischen Glauben und Handeln sein, sofern es unmöglich sei, aus dem Glauben an die Vergebung der Sünden den Begriff der positiven Freiheit, d. h. positive materiaethische Bestimmungen für ein christliches Leben zu gewinnen. Die Untersuchung setzt darum folgerichtig bei der Frage ein, „durch welchen Gedanken Melanchthon die Lücke zwischen Glauben und Handeln schließt“ (S. 158). Von den beiden grundsätzlich möglichen Lösungen entweder einer „Ergänzung des Glaubens durch den Geist“ oder einer „Ergänzung des Glaubens durch das Gesetz“ hat Mel. nach Ansicht des Vf.s zwar die erstere intendiert und eine „konsequente ‚Geistethik‘ angestrebt, aber unter den systematischen Bedingungen, die er zugrunde legte, konnte „das innere Recht allein bei der zweiten . . . Lösungsmöglichkeit“, also bei der „Ergänzung des Glaubens durch das Gesetz“ liegen (S. 158); „erste Spuren einer Anwendung dieses *tertius usus legis*“ findet der Vf. denn auch schon in den *Loci* von 1521. Die Ursache für das Scheitern der Geistethik erblickt der Vf. vor allem darin, „daß der materiale sittliche Inhalt dem Geist nicht wie bei Luther auf dem Weg über die Christologie zufließen kann, da Mel. diese aller dafür nötigen Momente entkleidet hat“ (S. 109). Das Schwergewicht der Untersuchung liegt deshalb auf der Absicht, die „Veränderung . . ., die Melanchthon an dem von Luther übernommenen Gedankengut, und dabei vor allem an der Christologie anbringt“ als „zumindest einen der tieferen Gründe“ dafür evident zu machen, daß Mel. schließlich doch wieder das Gesetz zur Vermittlung von Glaube und Werk aufbieten mußte. Die Modifikation in der Christologie besteht nach Meinung des Vf.s primär darin, daß Mel. bereits in der frühen Form seiner Theologie, repräsentiert durch die *Loci* 1521, die Satisfaktions-theorie „zum beherrschenden Zug seiner Christologie gemacht“ hat, „da sie die Sündenvergebung am einfachsten und scheinbar selbstverständlichsten begründen kann“, und auf Luthers tropologische Christusexegeese gänzlich verzichtet hat: „die unmittelbare Christusgemeinschaft tritt nicht nur zurück – wie H. E. Weber sagt –, sondern fehlt“ (S. 159). Der Vf. kommt zu dem Resultat, „daß die Unterordnung der Christologie als einer Art ‚dictum probans‘ unter die Sündenvergebung, die als Straffreiheit verstanden wird, den *tertius usus legis* unausweichlich zur Folge hat, da keine Möglichkeit mehr besteht, daß der Geist in der Weise wie bei Luther auf dem